

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814 1813

48 (16.6.1813) Accis- und Zoll-Ordnungen, als Beylage des Großherzogl.
Badischen Anzeige-Blatts

Accis- und Zoll-Ordnungen,

als

Beylage

zu No. 48.

des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts
für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1813.

(Von den Reyskuchen so wie von den Dehlkuchen ist der Ausgangszoll nach dem Tarif der Leinkuchen zu 1 fl. per Roßlast zu entrichten und zu beziehen.)

K. D. Nr. 7293. Von den Reyskuchen so wie von allen sonstigen Dehlkuchen muß in Folge anher gelangten Rescripts des Großherzoglichen hohen Finanzministerii Steuerdepartement vom 8ten d. M. Nr. 1776. der Ausgangszoll nach dem Tarif der Leinkuchen zu 1 fl. per Roßlast entrichtet und bezogen werden, welches demnach von den Aemtern dem sämmtlichen Zoll- und Accisbezugs, wie dem Aufsichtspersonale dieses Kreises zu seinem Benehmen bekannt zu machen ist.

Freyburg den 14. May 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

von Roggenbach,

vdt. Güllmann.

(Die Rückvergütung des Ohmgeldes und Accises bey Ausfuhr des Branntweins betreffend.)

K. D. Nr. 8620. Durch hohen Beschluß des Großherzoglich Hochpreislichen Finanzministerii Steuerdepartement vom 21ten May Nr. 1999. wurde nachträglich zu der im Regierungsblatt Nr. VI. erschienenen Verordnung vom 18ten Februar d. J. anher zu erkennen gegeben, daß von dem Branntwein-Ohmgelde alles gelte, was von dem Branntwein-Accis in dieser Verordnung gesagt ist, daß folglich bey der Gleichheit des Accis- und Ohm-

gelds. Betrag die als Accis bemerkten Summen natürlich doppelt zu nehmen seyen. Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Fregburg den 9. Juny 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises,

von Roggenbach.

vdt. Gullmann.